



PATIENTENINFORMATION ZUR ELEKTRONISCHEN PATIENTENAKTE ePA

Guten Tag liebe Patientin, guten Tag lieber Patient,

der Schutz Ihrer personenbezogenen Daten ist uns wichtig. Nach verpflichtender Einführung der elektronischen Patientenakte ePA möchten wir Sie darüber zu informieren, zu welchem Zweck unsere Praxis Daten erhebt, speichert, weiterleitet und in der ePA speichert, sofern Sie nicht widersprochen haben.

ePA-Pflicht startete 10/2025 : Wichtige Informationen zur Nutzung

Ab dem 1. Oktober 2025 wird die Nutzung der elektronischen Patientenakte (ePA) für ärztliche und psychotherapeutische Praxen verpflichtend. Für etwa 70 Millionen Versicherte haben die gesetzlichen Krankenkassen eine ePA angelegt. Die wichtigsten Informationen und Unterstützungsangebote im Überblick:

Zugriff auf die ePA

Über das ePA 3.0-Modul im Praxisverwaltungssystem (PVS) erhält die Praxis mit Einlesen der elektronischen Gesundheitskarte (eGK) automatisch für 90 Tage Zugriff auf die ePA der Patientin oder des Patienten und kann somit die Dokumentenübersicht sowie die elektronische Medikationsliste (eML) einsehen.

Die Eingabe der eGK-PIN in der Praxis durch die Patientin oder den Patienten ist nicht notwendig. Sofern die Patienten die ePA-App nutzen, kann eine Freigabe und Anpassung des Zugriffszeitraums auch darüber erfolgen.

Dokumentenübersicht in der ePA

In der Dokumentenübersicht der ePA werden, soweit von der Patientin oder dem Patienten nicht widersprochen, Pflichtdokumente hinterlegt, zum Beispiel Befundberichte aus selbst durchgeführten diagnostischen und therapeutischen Maßnahmen, Laborbefunde, Therapieempfehlungen und eArztbriefe.

Darüber hinaus können auf Wunsch der Patientinnen und Patienten weitere Dokumente, wie zum Beispiel AU-Bescheinigungen gespeichert und abgerufen werden.

Außerdem stellen die Kassen auch Abrechnungsdaten (sog. Patientenquittung) in die ePA des Versicherten ein. Budgetierungen werden von den Kassen nicht angegeben, d.h. die Summen, die die Praxis für die Leistungen erhält, kann deutlich geringer sein.

Auch Patientinnen und Patienten haben jederzeit die Möglichkeit, Dokumente selbst hochzuladen, der Befüllung der Daten zu widersprechen oder Daten wieder zu löschen. Sie können dies über die ePA-App ihrer Kasse machen oder bei einer Ombudsstelle ihrer Krankenkasse um Unterstützung bitten.

Elektronische Medikationsliste (eML)

Bei der elektronischen Medikationsliste (eML) handelt es sich um eine Übersicht der via E-Rezept verordneten Medikamente mit Verordnungs- und Dispensierdaten. Verordnungen, die auf Muster 16 ausgestellt werden, sind nicht in der eML enthalten.

Widerspruchsmöglichkeiten

Patientinnen und Patienten können der Nutzung der ePA gegenüber ihrer Krankenkasse insgesamt widersprechen.

Über die ePA-App besteht zudem die Möglichkeit, den Zugriff von Praxen auf die ePA einzuschränken oder dauerhaft auszuschließen.

Auch das Einstellen einzelner Dokumente in der ePA im Behandlungskontext kann abgelehnt werden. Der eML kann nur insgesamt widersprochen werden, alternativ kann sie gesamthaft verschattet werden.

Diese Information wurde erstellt anhand der KVNO Praxisinformation Nr. 366 vom 25.09.2025.

Ihr Praxisteam
Urologie Dr Hamm, Praxis am Theater